

Sondernutzungen

§ 1 Abs. 1 Sondernutzungssatzung (SNS) regelt, den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Teltow. Dies ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 1 Abs. 2 SNS regelt, die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und nur vorübergehend. Eindeutig darunter fallen z. B. Lagerungen von Heizmaterialien, welche unverzüglich (bis zu 3 Tagen) entfernt werden, Bereitstellen von Mülltonnen zur Abholung usw. (Straßenanliegergebrauch)

Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis der Stadt (§1 Abs. 3 SNS)

Unter die Erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 2 SNS, welche demnach nicht einmal anzeigepflichtig sind, zählen:

- a) Anlagen der Außenwerbung
- b) Werbe- und Stelltafeln innerhalb der Geschäftszeit
- c) Bauteile, wie Balkone, Fensterbänke usw.
- d) Warenautomaten, Vitrinen, usw., welche nur 30 bis maximal 60cm in den Gehwegbereich ragen
- e) Baugruben auf Anliegergrundstücken, wenn sie nicht über mehr als 70cm über die Grundstücksgrenze ragen

Bei a) bis d) ist jedoch zu beachten, dass diese bauordnungsrechtlich bereits genehmigt oder zulässig sein müssen und weiterhin auf dem Grundstück oder am Haus angebracht sein müssen.

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen gemäß § 3 SNS sind alle nicht nach § 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen, wonach auch Nutzungen der Anlieger – ob für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum – wie z. B. Lagerungen von Baumaterialien, Einbringen von Pollern und Bereitstellung von Containern vor den Anliegergrundstücken zählen.

Solche Sondernutzungen können nach Antragstellung durch die Stadt genehmigt werden. Der formlose Antrag sollte spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung gestellt werden (Inhalt: Antragsteller, Ort, voraussichtlicher Zeitraum, Menge, Art).

Gemäß § 5 Abs. 14 SNS kann die Erlaubnis versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

Insbesondere kommt eine Versagung u. a. in Betracht, wenn die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde und städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden.

Darüber hinaus unterliegt die Nutzung öffentlichen Straßenlandes der Gebührenpflicht.